

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 2. März 2021

Nr. 11

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss „ Master of Laws “ (LL.M.) vom 19.02.2021	785
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss „ Master of Laws “ (LL.M.) vom 19.02.2021	848
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Strategische Kommunikation an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22. Februar 2021	854

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2021/11

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht
mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.)
vom 19.02.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Betreuerin/Betreuer
- § 6 Zuständigkeit
- § 7 Zulassung zur Masterprüfung
- § 8 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Leistungspunkte
- § 9 Studieninhalte
- § 10 Lehrveranstaltungsarten
- § 11 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 12 Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 13 Die Masterarbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Mündliche Prüfung im Abschlussmodul
- § 16 Prüferinnen/Prüfer
- § 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 20 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 21 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 22 Diploma Supplement
- § 23 Einsicht in die Studienakten
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 26 Aberkennung des Mastergrades
- § 27 Übergangsvorschriften
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang I: Umrechnungstabelle
- Anhang II: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Deutsches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) ¹Durch das Masterstudium werden die Studierenden zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt. ²Die Studierenden erwerben dabei, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen des Deutschen Rechts. ³Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt nicht zur Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Betreuerin/Betreuer

¹Jede Studierende/jeder Studierende wird während des Studiums von einer Betreuerin/einem Betreuer begleitet. ²Als Betreuerin/Betreuer kann jede Professorin/jeder Professor oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterin/habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät tätig werden. ³Die Studierende/der Studierende muss die Erklärung einer Betreuerin/eines Betreuers vorlegen, dass sie/er die Studierende/den Studierenden betreut und ihre/seine schriftliche Arbeit bewerten wird. ⁴Findet die Studierende/der Studierende bis zum Abschluss des ers-

ten Fachsemesters keine Betreuerin/keinen Betreuer, so hat sie/er die Dekanin/den Dekan unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. ⁵Die Dekanin/der Dekan soll sich alsdann um eine Betreuerin/einen Betreuer bemühen.

§ 6

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Deutsches Recht ist die Dekanin/der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

(2) Die Dekanin/der Dekan kann Mitglieder der Fakultät mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 7

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Deutsches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Deutsches Recht oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 8

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt anderthalb Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 2700 Stunden. ⁶Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 9

Studieninhalte

(1) ¹Das Masterstudium im Studiengang Deutsches Recht umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

1. Basismodul**2. Erweiterungsmodul I:**

2a. Zivilrecht I

2b. Strafrecht I

2c. Öffentliches Recht I

3. Erweiterungsmodul II:

3a. Zivilrecht II

3b. Strafrecht II

3c. Öffentliches Recht II

4. Erweiterungsmodul III:

4a. Zivilrecht III

4b. Strafrecht III

4c. Öffentliches Recht III

5. Profilmodul:

5a. Wirtschaft und Unternehmen

5b. Arbeit und Soziales

5c. Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht,

5d. Internationales Recht, Europäisches Recht, Internationales Privatrecht

5e. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung

5f. Öffentliches Recht

5g. Kriminalwissenschaften

5h. Steuerrecht

6. Abschlussmodul

²Die Module 1 und 6 (Basismodul und Abschlussmodul) sind als Pflichtmodule ohne Wahlmöglichkeit von allen Studierenden zu absolvieren, die Module 2 bis 5 (Erweiterungsmodule I, II und III sowie Profilmodul) sind Wahlpflichtmodule. ³Die Erweiterungsmodule I, II und III wählen die Studierenden aus den Rechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht. ⁴Das Profilmodul wählen die Studierenden aus den acht angebotenen Profilen „Wirtschaft und Unternehmen“, „Arbeit und Soziales“, „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“, „Internationales Recht, Europäisches Recht, Internationales Privatrecht“, „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“, „Öffentliches Recht“, „Kriminalwissenschaften“ und „Steuerrecht“.

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 90 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

§ 10

Lehrveranstaltungsarten

Im Rahmen des Masterstudiums werden verschiedene Lehrveranstaltungsarten angeboten, insbesondere

- Vorlesungen: In Vorlesungen wird ein bestimmtes Rechtsgebiet systematisch dargestellt. In dazu geeigneten Vorlesungen werden die Studierenden in die Methodik der Fallbearbeitung eingeführt. Jede Vorlesung endet mit einer Abschlussklausur oder einer mündlichen Prüfung.
- Arbeitsgemeinschaften: Arbeitsgemeinschaften sind vorlesungsbegleitende Lehrveranstaltungen, die unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers stattfinden. In Arbeitsgemeinschaften werden in kleineren Gruppen unter Anleitung einer Tutorin/eines Tutors inhaltlich vorlesungsbegleitend Probleme des betreffenden Rechtsgebietes erörtert und die Technik der Falllösung geübt. Arbeitsgemeinschaften werden jedenfalls begleitend zu den Vorlesungen „Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB“, „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I“ und „Strafrecht I“ angeboten.
- Propädeutische Seminare: In Propädeutischen Seminaren werden die für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten erforderlichen Fertigkeiten eingeübt. Die Studierenden erstellen kleinere schriftliche Themenarbeiten und üben ferner den mündlichen Vortrag und die Diskussion.

§ 11

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. ⁵Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module zusammen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Leistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

(6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(7) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 12

Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Soweit die Art einer Prüfungsleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. ⁴Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen. ⁵In Ausnahmefällen kann eine Prüfungsleistung aufgrund der Besonderheit der Veranstaltung im Einverständnis der Veranstaltungsleiterin/des Veranstaltungsleiters auch in einer anderen Sprache erbracht werden.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) ¹Die Modulbeschreibungen legen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls und ihre Gewichtung innerhalb der Modulnote fest. ²Sie können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Anmeldung zu Klausuren erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege und ist spätestens bis zum vorletzten Montag vor Beginn der Woche vorzunehmen, in der die Klausur geschrieben wird. ³Bereits erfolgte Anmeldungen können bis zu diesem Zeitpunkt zurückgenommen werden. ⁴Für die Anmeldung zur Masterarbeit gilt § 13 Abs. 3. ⁵Für andere Prüfungsleistungen wird die Anmeldefrist von der Veranstaltungsleiterin/dem Veranstaltungsleiter festgelegt.

§ 13

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus den in den übrigen Modulen gewählten Bereichen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von der/dem gemäß § 5 gewählten Betreuerin/Betreuer betreut. ²Für die Themenstellung hat die Studierende/der Studierende ein Vorschlagsrecht. ³Die Studierende/der Studierende soll die Dekanin/den Dekan darüber informieren, sobald sie/er ein Thema mit der Betreuerin/dem Betreuer abgesprochen hat.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch die Dekanin/den Dekan. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor das Basismodul „Einführung in das deutsche Recht“ mit 16 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Der Antrag auf Ausgabe des Themas muss spätestens zum Ende des fünften Semesters gestellt werden.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) ¹Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ²Ein schwerwiegender Grund in diesem Sinne kann insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten sein. ³Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁴Über die Verlängerung gem. Satz 1 entscheidet die Dekanin/der Dekan im Einverständnis mit der Betreuerin/dem Betreuer. ⁵Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Studierende/der Studierende das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (z.B. durch ärztliches Attest) nachzuweisen. ⁶Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satzes 1 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Studierende/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁷In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 19 Abs. 3.

(6) ¹Mit Zustimmung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Studierende/der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Die Masterarbeit ist fristgerecht im Dekanat in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form als Textdatei einzureichen. ⁶Bei Postversand ist das Datum des Poststempels für die Wahrung der Frist maßgeblich; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁷Zugelassen sind die Dateiformate aller gängigen Textverarbeitungsprogramme, die das Herauskopieren von Textpassagen zulassen.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers bestimmt. ⁴Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Abs. 4 Satz 5 und 6 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht bestanden“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. ⁷Können sie sich nicht einigen, wird die Note der Masterarbeit endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der Dekanin/dem Dekan bestimmt wird.

(2) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 15

Mündliche Prüfung im Abschlussmodul

(1) ¹Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nimmt primär Bezug auf den Gegenstand der Masterarbeit. ²Zudem kann hier die Fähigkeit der/des Studierenden zu Transferleistungen zu den absolvierten Modulen abgeprüft werden. ³Prüferin/Prüfer ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer. ⁴Die Prüfung wird in Gegenwart einer Zweitprüferin/eines Zweitprüfers abgelegt; sie ist eine Einzelprüfung und dauert in der Regel 30 Minuten.

(2) ¹Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 20 Absatz 1 entsprechend. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Die Prüferin/der Prüfer verkündet am Ende das Ergebnis der mündlichen Prüfung.

(3) ¹Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul kann auch softwaregestützt in elektronischer Form durchgeführt werden; die Festlegung wird von der Dekanin/dem Dekan rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Die Festlegung nach Satz 1 darf nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferinnen/Prüfer erfolgen.

§ 16

Prüferinnen/Prüfer

(1) Die Dekanin/der Dekan bestellt die Prüferinnen/Prüfer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.

(3) Zur Zweitprüferin/zum Zweitprüfer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Zweitprüferin/eines Zweitprüfers oder einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Beide Prüferinnen/Prüfer bewerten die Leistung entsprechend § 20 Abs. 1. ³Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel gemäß § 20 Abs. 4 Satz 5 und 6 gebildet. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Zweitprüferin/dem Zweitprüfer zu unterzeichnen ist.

(6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 19 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ³Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ⁴§ 20 Abs. 4 Sätze 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(7) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.

§ 17

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll.

²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 18

Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte

Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigung möglich sein, so ist die/der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung der Universität anzusprechen.

(3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 9 Abs. 2, § 12 sowie der Modulbeschreibungen alle Module mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 20 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 90 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Besteht eine Studierende/ein Studierender eine Prüfungsleistung eines Moduls nicht, so kann sie/er die Prüfung zweimal wiederholen. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Besteht eine Studierende/ein Studierender eine Prüfungsleistung eines Moduls auch im Rahmen der Wiederholungsversuche nicht, so ist das Modul endgültig nicht bestanden. ⁴Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um eines der Wahlpflichtmodule (Module 2 bis 5), so kann die Studierende/der Studierende die Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule in einem anderen Bereich erbringen. ⁵Für die Wiederholungen dieser Leistungen gelten § 19 Abs. 2 S. 1 bis S. 3.

(3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Die Wiederholung und Zuteilung eines neuen Themas muss innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens bei der Dekanin/dem Dekan beantragt werden. ⁵Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Studierende/der Studierende bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner

Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 20

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= 16 – 18 Punkte für eine besonders herausragende Leistung,
gut	= 13 – 15 Punkte für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
vollbefriedigend	= 10 – 12 Punkte für eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
befriedigend	= 7 – 9 Punkte für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt,
ausreichend	= 4 – 6 Punkte für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	= 1 – 3 Punkte für eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
ungenügend	= 0 Punkte für eine völlig unbrauchbare Leistung.

³Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. ⁴Die Noten der einzelnen Leistungen werden gemäß der Umrechnungstabelle in Anhang I umgerechnet.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Für jedes Modul wird nach der Umrechnung gemäß § 20 Abs. 1 S. 4 aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Modulnote gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul

mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet. ⁴Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁵Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung geht mit einem Anteil von 35 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= summa cum laude (sehr gut);
von 1,6 bis 2,5	= magna cum laude (gut);
von 2,6 bis 3,5	= cum laude (befriedigend);
von 3,6 bis 4,0	= rite (ausreichend);
über 4,0	= insufficienter (nicht ausreichend).

(6) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. ²Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel 10 %
B	in der Regel 25 %
C	in der Regel 30 %
D	in der Regel 25 %
E	in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. ³Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 21

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 20 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 22

Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 23

Einsicht in die Studienakten

¹Soweit die Prüfungsarbeiten nicht zurückgegeben werden, wird der/dem Studierenden auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ⁴Die Dekanin/der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er

nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(4) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Ein solcher schwerwiegender Fall liegt in der Regel vor, wenn die Masterarbeit wegen eines Täuschungsversuchs als nicht erbracht und mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet gilt; § 19 Abs. 3 Sätze 1 und 2 finden in diesem Fall keine Anwendung. ⁵Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁶Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 25

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 25 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 27
Übergangsvorschriften

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen hatten, können das Studium nach den Vorschriften der bisher geltenden Prüfungsordnung beenden.

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 19.01.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.02.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang I: Umrechnungstabelle

Umrechnungstabelle im Studiengang „Master Deutsches Recht“ gemäß § 20 Abs. 1 der Prüfungsordnung

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz NRW Note gemäß Masterprüfungsordnung

18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)
8 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,3 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

Anhang II: Modulbeschreibungen

Erläuterung zu den Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang „Deutsches Recht“

Der Studiengang besteht aus sechs Modulen:

1. Basismodul
2. Erweiterungsmodul I
3. Erweiterungsmodul II
4. Erweiterungsmodul III
5. Profilmodul
6. Abschlussmodul

Die Module 1 und 6 (Basismodul und Abschlussmodul) sind als Pflichtmodule ohne Wahlmöglichkeit von allen Studierenden zu absolvieren.

Um das Masterstudium inhaltlich optimal auf die im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kenntnisse abstimmen zu können, wird den Studierenden bei der Auswahl der Module 2 bis 5 möglichst große Wahlfreiheit eingeräumt.

Die Erweiterungsmodule I, II und III wählen die Studierenden aus den Rechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht. Das Profilmodul wählen die Studierenden aus acht angebotenen Profilen.

Die Module werden wie folgt bezeichnet:

1. Basismodul

2. Erweiterungsmodul I:

- 2a. Zivilrecht I
- 2b. Strafrecht I
- 2c. Öffentliches Recht I

3. Erweiterungsmodul II:

- 3a. Zivilrecht II
- 3b. Strafrecht II
- 3c. Öffentliches Recht II

4. Erweiterungsmodul III:

- 4a. Zivilrecht III
- 4b. Strafrecht III
- 4c. Öffentliches Recht III

5. Profilmodul:

- 5a. Wirtschaft und Unternehmen
- 5b. Arbeit und Soziales
- 5c. Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht

5d. Internationales Recht, Europäisches Recht, Internationales Privatrecht

5e. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung

5f. Öffentliches Recht

5g. Kriminalwissenschaften

5h. Steuerrecht

6. Abschlussmodul

1. Einführung in das deutsche Recht (Basismodul)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Einführung in das deutsche Recht (Basismodul)
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	16
Workload (h) insgesamt	480
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Basismodul ist ein Grundlagenmodul und bietet den Studierenden einen ersten Einblick in das deutsche Recht. Es dient als Grundstein für die daran anschließenden Module.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung gibt eine überblickartige Einführung in das deutsche Recht und seine Methodik und ist besonders auf die Bedürfnisse fortgeschrittener, ausländischer Studierender ausgerichtet. Die Blockveranstaltung zur Methodik vertieft die methodischen Kenntnisse und vermittelt die erforderliche Falllösungstechnik. Der studienbegleitende Sprachkurs vermittelt das erforderliche Fachvokabular und verbessert allgemein die Ausdrucksfähigkeit in der Fremdsprache. In dem propädeutischen Seminar werden die für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten erforderlichen Fertigkeiten eingeübt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, die grundlegenden Prinzipien des deutschen Rechts zu verstehen und zu interpretieren sowie die deutsche Rechtssprache sicher anzuwenden. Sie sind bereits soweit mit dem deutschen Recht vertraut, dass sie auf diesem Modul aufbauend Struktur und Inhalt des weiteren Studiums selbstständig gestalten können. Ferner befähigt sie das propädeutische Seminar einerseits, sozial-kommunikative Fähigkeiten auf juristischer Ebene zu vertiefen und andererseits juristisch wissenschaftlich zu arbeiten.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	V		Deutsches Recht für ausländische Studierende und Methodik des deutschen Rechts	P	30 h/Block	90 h
2.	K		Juristischer Fachsprachkurs	P	30 h/2 SWS	90 h
3.	S		Propädeutisches Seminar	P	30 h/2 SWS	210 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten. Alle Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MTP	Mündliche Prüfung	20 Minuten	1	25 %
2.	MTP	Klausur	90 Minuten	2	25 %
3.	MTP	Themenarbeit und mündlicher Vortrag	20 Minuten	3	50 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		20 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die Anwesenheit im juristischen Fachsprachkurs ist verpflichtend (es dürfen nicht mehr als 4 Stunden versäumt werden). Das gilt auch für das propädeutische Seminar, weil dieses der Einübung in den wissenschaftlichen Diskurs dient.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
	PL Nr. 2	3 LP
	PL Nr. 3	7 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		16 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Thomas Gutmann
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	nein
Modultitel englisch	Introduction to German Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction to German Law for Fooreign Students and Methodology of German Law
	LV Nr. 2: Legal Language Course (German)
	LV Nr. 3: Propedeutic Seminar

9 Sonstiges	
	-

2a. Zivilrecht I (Erweiterungsmodul I)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Zivilrecht I (Erweiterungsmodul I)
Modulnummer	2a

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)	14	
Workload (h) insgesamt	420	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Erweiterungsmodul I ist ein Grundlagenmodul und ist den Erweiterungsmodulen II und III vorgeschaltet.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung BGB AT behandelt das erste Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches und führt in die Grundlagen des deutschen Zivilrechts ein.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie dessen Grundlagen und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des allgemeinen Teils des deutschen Zivilrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	V		Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB (einschließlich Arbeitsgemeinschaft)	P	105 h/5 + 2 SWS	315 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur	120 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modul- note für die Gesamtnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnah- mevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	3,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10,5 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		14 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Peter Oestmann
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Civil Law I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Introduction and General Provisions of the Civil Code

9 Sonstiges	
	-

2b. Strafrecht I (Erweiterungsmodul I)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Strafrecht I (Erweiterungsmodul I)
Modulnummer	2b

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)	14	
Workload (h) insgesamt	420	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Erweiterungsmodul I ist ein Grundlagenmodul und ist den Erweiterungsmodulen II und III vorgeschaltet.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung führt in die Grundlagen des deutschen Strafrechts und des deutschen Strafrechtssystems ein und behandelt dabei die Grundlagen des materiellen Strafrechts, die Dogmatik des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches sowie das Strafverfahrensrecht.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Strafrechts und Strafverfahrensrechts und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Strafrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	V		Strafrecht I (einschließlich Arbeitsgemeinschaft)	P	105 h / 5 + 2 SWS	315 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur	120 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	3,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10,5 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		14 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Michael Heghmanns
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Criminal Law I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: General Section of the Criminal Code

9 Sonstiges	
	-

2c. Öffentliches Recht I (Erweiterungsmodul I)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Öffentliches Recht I (Erweiterungsmodul I)
Modulnummer	2c

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)	14	
Workload (h) insgesamt	420	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Erweiterungsmodul I ist ein Grundlagenmodul und ist den Erweiterungsmodulen II und III vorgeschaltet.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung führt in die Grundlagen des deutschen und europäischen Verfassungsrechts. Die in den Vorlesungen erworbenen theoretischen Kenntnisse werden in einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft durch die Übung an konkreten Sachverhalten vertieft und der Gutachtenstil wird eingeübt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen und europäischen Staatsorganisationsrechts und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	V		Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I	P	90 h / 4 + 2 SWS	330 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur	120 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		15 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmenvoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	3 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	11 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		14 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Sabine Schlacke
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Public Law I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Constitutional Law I: The Political System

9 Sonstiges	
	-

3a. Zivilrecht II (Erweiterungsmodul II)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Zivilrecht II (Erweiterungsmodul II)
Modulnummer	3a

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	12	
Workload (h) insgesamt	360	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Erweiterungsmodul II ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf das Erweiterungsmodul I aufbaut.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesungen Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht sowie besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht behandeln das zweite Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches und führen in die Grundlagen des deutschen Schuldrechts ein.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Schuldrechts sowie dessen Grundlagen und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Schuldrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	V		Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht	P	60 h/4 SWS	180 h
2.	V		Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht	P	30 h/2 SWS	90 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur	120 Minuten	1 und 2	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	9 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Peter Oestmann
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Civil Law II
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Law of Obligations: General Provisions and Provisions for the Contract of Sale
	LV Nr. 2: Law of Obligations: Special Provisions on Contracts and Consumer Protection Law

9 Sonstiges	
	-

3b. Strafrecht II (Erweiterungsmodul II)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Strafrecht II (Erweiterungsmodul II)
Modulnummer	3b

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Erweiterungsmodul II ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf das Erweiterungsmodul I aufbaut.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung vervollständigt die Grundlagen in Bezug auf den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und behandelt ferner einen Teil des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, insbesondere die Straftaten gegen die Person.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die Grundlagen des deutschen Strafrechts, insbesondere des Allgemeinen Teils sowie eines Teils des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Strafrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	V		Strafrecht II	P	75 h/5 SWS	225 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur	120 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmenvoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	7,5 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Michael Heghmanns
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Criminal Law II
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Offenses against the legal interests of individuals

9 Sonstiges	
	-

3c. Öffentliches Recht II (Erweiterungsmodul II)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Öffentliches Recht II (Erweiterungsmodul II)
Modulnummer	3c

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Erweiterungsmodul II ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf das Erweiterungsmodul I aufbaut.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung führt in die Grundlagen des deutschen und europäischen Verfassungsrechts und die Grundrechte ein.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte der deutschen Grundrechte und europäischen Grundfreiheiten und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen und europäischen Verfassungsrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	V		Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II	P	60 h/4 SWS	240 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur	120 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	8 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Sabine Schlacke
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Public Law II
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Constitutional Law II: Fundamental Rights

9 Sonstiges	
	-

4a. Zivilrecht III (Erweiterungsmodul III)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Zivilrecht III (Erweiterungsmodul III)
Modulnummer	4a

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	6	
Workload (h) insgesamt	180	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Erweiterungsmodul III ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die Erweiterungsmodule I und II aufbaut.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden vertiefen in der von ihnen gewählten Vorlesung ihre Kenntnisse zum deutschen Zivilrecht.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Zivilrechts sowie dessen Grundlagen und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Zivilrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	V		Vorlesung III	P	45 h/3 SWS	135 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden wählen eine der folgenden Vorlesungen: Erbrecht, Familienrecht, Gesellschaftsrecht I, Gesetzliche Schuldverhältnisse, Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des IPR, Handelsrecht, Kreditsicherungsrecht, Sachenrecht, Zivilprozessrecht I oder II.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur	120 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmenvoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4,5 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Peter Oestmann
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Civil Law III
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture III

9 Sonstiges	
	-

4b. Strafrecht III (Erweiterungsmodul III)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Strafrecht III (Erweiterungsmodul III)
Modulnummer	4b

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	8	
Workload (h) insgesamt	240	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Erweiterungsmodul III ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die Erweiterungsmodule I und II aufbaut.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung führt in die Grundlagen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, insbesondere in die Straftaten gegen Eigentum und Vermögen sowie Straftaten gegen die Allgemeinheit ein.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die Strukturen und Inhalte des deutschen Strafrechts, insbesondere des Besonderen Teils, und können die nötigen Falllösungstechniken anwenden. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Strafrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	V		Strafrecht III	P	60 h/4 SWS	180 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur	120 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmeveraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		8 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Michael Heghmanns
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Criminal Law III
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Offences against the legal interests of the general public and basic principles of criminal proceedings

9 Sonstiges	
	-

4c. Öffentliches Recht III (Erweiterungsmodul III)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Öffentliches Recht III (Erweiterungsmodul III)
Modulnummer	4c

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	8	
Workload (h) insgesamt	240	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Erweiterungsmodul III ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die Erweiterungsmodule I und II aufbaut.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesung führt in die Grundlagen des deutschen Verwaltungsrechts sowie des Verwaltungsprozessrechts ein.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Strukturen und Inhalte des deutschen Verwaltungsrechts und Verwaltungsprozessrechts. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich Verwaltungsrechts schriftlich zu erstellen und ihre Ergebnisse mündlich zu präsentieren.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	V		Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	P	60 h/4 SWS	180 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Studierenden haben keine Wahlmöglichkeiten innerhalb dieses Moduls.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Klausur	120 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		8 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Sabine Schlacke
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Public Law III
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: General Administrative Law / Law of Administrative Procedure

9 Sonstiges	
	-

5a. Wirtschaft und Unternehmen (Profilmodul)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Wirtschaft und Unternehmen (Profilmodul)
Modulnummer	5a

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	12	
Workload (h) insgesamt	360	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Profilmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die im Basismodul und in den Erweiterungsmodulen erlernten juristischen Fertigkeiten aufbaut. Inhaltlich kann es, je nach Wahl des/der Studierenden, auf die Erweiterungsmodule aufbauen.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt „Wirtschaft und Unternehmen“.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes „Wirtschaft und Unternehmen“ schriftlich zu erstellen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Vorlesung I	P	30 h / 2 SWS	150 h
2	V		Vorlesung II	P	30 h / 2 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebote im Bereich „Wirtschaft und Unternehmen“ wählen. An-			

	gebotene Vorlesungen sind z.B. Kapitalgesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht, Europäisches Gesellschaftsrecht, Kapitalmarktrecht und Investmentbanking, Bankrecht I und II, Versicherungsvertragsrecht, Banken- und Versicherungsaufsichtsrecht, (Internationales) öffentliches Wirtschaftsrecht (Außenwirtschaftsrecht, Recht der WTO), Kartellrecht, Wettbewerbsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz.
--	---

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	i.d.R. Klausur	120 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Matthias Casper
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen		
Modultitel englisch	Business and Economics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture I	
	LV Nr. 2: Lecture II	
9	Sonstiges	
	-	

5b. Arbeit und Soziales (Profilmodul)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Arbeit und Soziales (Profilmodul)
Modulnummer	5b

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	12	
Workload (h) insgesamt	360	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Profilmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die im Basismodul und in den Erweiterungsmodulen erlernten juristischen Fertigkeiten aufbaut. Inhaltlich kann es, je nach Wahl des/der Studierenden, auf die Erweiterungsmodule aufbauen.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt „Arbeit und Soziales“.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunkts „Arbeit und Soziales“ schriftlich zu erstellen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	V		Vorlesung I	P	30 h (2 SWS)	150 h
2.	V		Vorlesung II	P	30 h (2 SWS)	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			-			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	i.d.R. Klausur	120 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmenvoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Peter Schüren
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Labour Law and Social Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture I
	LV Nr. 2: Lecture II

9 Sonstiges	
	-

5c. Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (Profilmodul)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (Profilmodul)
Modulnummer	5c

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	12	
Workload (h) insgesamt	360	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Profilmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die im Basismodul und in den Erweiterungsmodulen erlernten juristischen Fertigkeiten aufbaut. Inhaltlich kann es, je nach Wahl des/der Studierenden, auf die Erweiterungsmodule aufbauen.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ schriftlich zu erstellen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Vorlesung I	P	30 h/ 2 SWS	150 h
2	V		Vorlesung II	P	30 h/ 2 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Beide Wahlveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebot im Bereich „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“ wählen. Angebotene Veranstaltungen sind z.B. Informationsrecht, Telekommunikationsrecht, Rundfunk- und Presserecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht, Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz oder IT-Recht.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	i.d.R. Klausur	120 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmenvoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Thomas Hoeren
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Information, Telecommunication and Media Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture I
	LV Nr. 2: Lecture II

9 Sonstiges	
	-

5d. Internationales Recht, Europäisches Recht, Internationales Privatrecht (Profilmodul)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Internationales Recht, Europäisches Recht, Internationales Privatrecht (Profilmodul)
Modulnummer	5d

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	12	
Workload (h) insgesamt	360	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Profilmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die im Basismodul und in den Erweiterungsmodulen erlernten juristischen Fertigkeiten aufbaut. Inhaltlich kann es, je nach Wahl des/der Studierenden, auf die Erweiterungsmodule aufbauen.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt „Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Recht.“	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes „Internationales Recht - Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“ schriftlich zu erstellen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Vorlesung I	P	30 h (2 SWS)	150 h
2	V		Vorlesung II	P	30 h (2 SWS)	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebote im Bereich „Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“ wählen. Angebotene Vorlesungen			

	sind z.B. Völkerrecht I und II, Vertiefung Europarecht, Einführung in die Rechtsvergleichung, Internationales Zivilprozessrecht, Vertiefung IPR, Europäisches Vertragsrecht und UN-Kaufrecht oder Europäisches Vertragsrecht.
--	---

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	i.d.R. Klausur	120 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Gerald Mäsch
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	International Law – European Law – International Private Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture I
	LV Nr. 2: Lecture II

9	Sonstiges
	-

5e. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung (Profilmodul)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Rechtsgestaltung und Streitbeilegung (Profilmodul)
Modulnummer	5e

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	12	
Workload (h) insgesamt	360	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Profilmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die im Basismodul und in den Erweiterungsmodulen erlernten juristischen Fertigkeiten aufbaut. Inhaltlich kann es, je nach Wahl des/der Studierenden, auf die Erweiterungsmodule aufbauen.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählte Bereiche im Schwerpunkt „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“ schriftlich zu erstellen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Vorlesung I	P	30 h/ 2 SWS	150 h
2	V		Vorlesung II	P	30 h/ 2 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebote im Bereich „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z.B. Vertragsgestaltung im Wirtschaftsrecht, Vertragsgestaltung im Eherecht, Berufsrecht des Anwalts I und II, Verhandlungsstrategien und forensische Taktik I und II, Kindschaftsrecht, Erbrecht II oder Mediation.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	i.d.R. Klausur	120 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Ingo Saenger
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	
Modultitel englisch	Legal Practice and Dispute Resolution
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture I
	LV Nr. 2: Lecture II

9 Sonstiges	
	-

5f. Öffentliches Recht (Profilmodul)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Öffentliches Recht (Profilmodul)
Modulnummer	5f

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	12	
Workload (h) insgesamt	360	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Profilmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die im Basismodul und in den Erweiterungsmodulen erlernten juristischen Fertigkeiten aufbaut. Inhaltlich kann es, je nach Wahl des/der Studierenden, auf die Erweiterungsmodule aufbauen.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunkts „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“ schriftlich zu erstellen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Vorlesung I	P	30 h/ 2 SWS	150 h
2	V		Vorlesung II	P	30 h/ 2 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebote im Bereich „Öffentliches Recht“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z.B. Strukturen des Verwaltungsrechts, Strukturen des Verfassungsrechts, Europarecht II, Sozialrecht, Umweltrecht, Planungsrecht, Verfassungs- und Verfassungsprozessrecht, Staatskirchenrecht,			

	Öffentliches Wirtschaftsrecht (Einführung) oder Internationales öffentliches Wirtschaftsrecht (Außenwirtschaftsrecht, Recht der WTO).
--	---

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	i.d.R. Klausur	120 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Hinnerk Wißmann
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Public Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture I
	LV Nr. 2: Lecture II

9	Sonstiges
	-

5g. Kriminalwissenschaften (Profilmodul)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Kriminalwissenschaften (Profilmodul)
Modulnummer	5g

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	2	
Leistungspunkte (LP)	12	
Workload (h) insgesamt	360	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Profilmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die im Basismodul und in den Erweiterungsmodulen erlernten juristischen Fertigkeiten aufbaut. Inhaltlich kann es, je nach Wahl des/der Studierenden, auf die Erweiterungsmodule aufbauen.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt „Kriminalwissenschaften“.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes „Kriminalwissenschaften“ schriftlich zu erstellen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Vorlesung I	P	30 h/ 2 SWS	150 h
2	V		Vorlesung II	P	30 h/ 2 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebote im Bereich „Kriminalwissenschaften“ wählen. Angebo-			

	tene Vorlesungen sind z.B. Kriminologie und strafrechtliche Praxis, Vertiefung des Strafverfahrensrechts, Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafvollzugsrecht, Europäisches Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Straßenverkehrsstrafrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Recht und Praxis der Strafverteidigung, forensische Psychiatrie oder Völkerstrafrecht.
--	---

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	i.d.R. Klausur	120 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.	

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		12 LP

7	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Moritz Vormbaum	
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Criminal Law and Criminology	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture I	
	LV Nr. 2: Lecture II	
9	Sonstiges	
	-	

5h. Steuerrecht (Profilmodul)

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Steuerrecht (Profilmodul)
Modulnummer	5h

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Profilmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die im Basismodul und in den Erweiterungsmodulen erlernten juristischen Fertigkeiten aufbaut. Inhaltlich kann es, je nach Wahl des/der Studierenden, auf die Erweiterungsmodule aufbauen.	
Lehrinhalte	
Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt „Steuerrecht“.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes „Steuerrecht“ schriftlich zu erstellen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Vorlesung	P	30 h/ 2 SWS	150 h
2	V		Vorlesung	P	30 h/ 2 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebote im Bereich „Steuerrecht“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z.B. Einkommenssteuerrecht, Abgabenordnung, Grundzüge des Handels- und Steuerbilanzrechts, Unternehmenssteuerrecht, Umsatzsteuerrecht, Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht, Internationales und Europäisches Steuerrecht, Verbrauchssteuerrecht oder Steuerstrafrecht.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	i.d.R. Klausur	120 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmeveraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Joachim Englisch
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Tax Law
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture I
	LV Nr. 2: Lecture II

9 Sonstiges	
	-

6. Abschlussmodul

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Abschlussmodul
Modulnummer	6

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	3	
Leistungspunkte (LP)	30	
Workload (h) insgesamt	900	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Abschlussmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, mit welchem die Studierenden ihr Studium in der Regel abschließen.	
Lehrinhalte	
Bei der Anfertigung der Arbeit lernen die Studierenden, selbständig umfangreichere juristische Fragestellungen über einen längeren Zeitraum vertieft zu bearbeiten, die notwendigen Recherchen durchzuführen und die Ergebnisse in einer mündlichen Prüfung gegenüber Fachleuten zu vertreten.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden sind in der Lage, das Wissen, das sie im Studium erworben haben, auf komplexe Sachverhalte anzuwenden. Insbesondere verfügen sie auch über die Kompetenz, sich Kenntnisse in neuen Bereichen des Rechts selbständig anzueignen und mittels dieser Erkenntnisse eine umfangreiche, forschungsorientierte Fragestellung, die über das Bekannte hinausgeht, umfassend schriftlich zu bearbeiten. Die Studierenden weisen neben der Präsentation der wissenschaftlich erforschten Ergebnisse ihre Fähigkeit zu Transferleistungen zu den absolvierten Modulen nach.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1			Masterarbeit (25 LP)	P	-	750 h
2			Mündliche Prüfung	P	-	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Das Thema der Arbeit wird gemeinsam mit der Betreuerin/ dem Betreuer gewählt.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Masterarbeit	5 Monate	1	5/6
2	MTP	Mündliche Prüfung	30 Minuten	2	1/6
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		35%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmenvoraussetzungen	Vor der Anmeldung zur Masterarbeit ist mindestens das Basismodul erfolgreich zu absolvieren.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Verpflichtende Teilnahme an der mündlichen Abschlussprüfung.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0 LP
	LV Nr. 2	0 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	25 LP
	PL Nr. 2	5 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		30 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Thomas Gutmann
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Final Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master's thesis
	LV Nr. 2: oral examination

9 Sonstiges	
	-

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Deutsches Recht
mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.)
vom 19.02.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache
- § 5 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Deutsches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

**§ 2
Zuständigkeit**

Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang ist die Dekanin/der Dekan der Juristischen Fakultät zuständig.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Deutsches Recht sind neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung:
 - 1. der erfolgreiche Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern, das einem Wert von 210 ECTS-Punkten entspricht,
 - 2. die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache (§ 49 Abs. 10 HG i. V. m. DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität).

- (2) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die in Abs. 1 Nr. 1 genannte Voraussetzung nicht, so kann sie/er zum Studium zugelassen werden, wenn sie/er den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern, das einem Wert von 180 ECTS-Punkten entspricht, sowie sonstige vorbereitende Studien oder als gleichwertig anrechenbare Leistungen im Wert von 30 ECTS-Leistungspunkten nachweist. ²Von der Bewerberin/dem Bewerber werden insbesondere
1. die Fähigkeit, das im Studium erworbene Wissen und Verstehen in der Praxis umzusetzen und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln,
 2. die Fähigkeit, aus den während des Studiums erworbenen Kenntnissen wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche, und ethische Erkenntnisse berücksichtigen,
 3. die Fähigkeit, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen,
 4. die Fähigkeit, sich in ihrem Fachgebiet sowohl mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern als auch mit fachfremden Personen über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen,
- erwartet.
- (3) Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft die Dekanin/der Dekan.

§ 4

Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache

- (1) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Dekanin/der Dekan hiervon Befreiung erteilen, insbesondere
1. auf Antrag einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Münster
 2. auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers selbst, wenn diese/dieser im Rahmen eines Partnerschaftsprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bereits in nicht geringem Umfang an Lehrveranstaltungen, die von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Fakultät durchgeführt worden sind, teilgenommen hat,

für die ein Leistungsnachweis im Sinne von § 17 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht erbracht worden ist, und dies nicht länger als vier Semester zurückliegt.

§ 5

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 sowie ggf. über sonstige vorbereitende Studien oder als gleichwertig anrechenbare Leistungen gemäß § 3 Abs. 2. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend mindestens 140 ECTS-Leistungspunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 4.
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 6. gegebenenfalls weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Deutsches Recht, die nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
1. die im Zeugnis gem. § 5 Abs. 1 S. 5 Nr. 2 ausgewiesene Note. Sofern im Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende im Studiengang Rechtswissenschaften

(Staatsexamen/Erste Prüfung) an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Dekanin/der Dekan eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.

2. weitere für den Masterstudiengang Deutsches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Zusatzqualifikationen. Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Dekanin/der Dekan kann darüber hinaus beschließen, jeder Bewerberin und jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.
- (2) Die gegebenenfalls gemäß Abs. 1 Nr. 1 korrigierte Note des Zeugnisses gemäß § 5 Abs. 1 S. 5 Nr. 2 wird in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet.
 - (3) ¹Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 werden 20 bis 0 Punkte vergeben. ²Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Dekanin/den Dekan festgelegt.
 - (4) ¹Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. ³Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 und wird ihr/ihm gegebenenfalls aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Deutsches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. ²Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ³Im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser gegebenenfalls der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen für das angestrebte Studium festgestellt wurde. ³Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 bzw. dem Auswahlverfahren nach § 6 und § 7 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Dekanin/der Dekan die Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen und informiert hierüber das Studierendensekretariat. ²Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.) vom 08.05.2009 (AB Uni 2009/18, S. 1368 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 19.01.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.02.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Strategische Kommunikation
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 22. Februar 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HG) vom 29. Oktober 2019 hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 3 Auswahlkommission
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 6 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Strategische Kommunikation an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Masterstudium Strategische Kommunikation kann ausschließlich zum Wintersemester eines Studienjahres aufgenommen werden. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität einzureichen. Die Fristen zur Stellung des Antrags richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
 1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 4 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 4 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records, sofern dies ebenfalls eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 4 Absatz 1 entsprechende Note ausweist (§ 5 Absatz 2). Das Abschlusszeugnis gemäß § 4 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 2. Ggf. Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 4 Absatz 2
 3. Tabellarischer Lebenslauf
 4. Übersicht über erworbene Kenntnisse in der Kommunikationswissenschaft und in den Methoden der empirischen Sozialforschung
 5. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 6 Absatz 4 belegen (z. B. Behindertenausweis)
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

§ 3

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens für den Masterstudiengang Strategische Kommunikation wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus der/dem Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung, die beide der Gruppe der Hochschullehrer/innen angehören müssen, sowie aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen. Für die Mitglieder aus

der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen soll je eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung sowie ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudium

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Strategische Kommunikation ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang/in den Studiengängen an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, wenn in einem der Fächer Kommunikationswissenschaft, Publizistikwissenschaft oder Medienwissenschaft Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten erworben worden sind. Diese Leistungen müssen äquivalent zu den im Bachelorstudium im Fach Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu studierenden Inhalten bzw. Modulen sein oder die sozialwissenschaftliche Ausrichtung des Fachs sinnvoll ergänzen (Themenfelder wie z. B. Mediensystem, Medienpolitik, Medienökonomie, Medienpsychologie, Medienmanagement). Hierzu zählen insbesondere Kenntnisse von Ansätzen und Theorien, die in der Kommunikationswissenschaft Anwendung finden, im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten. Maximal 10 der nach Satz 2 erforderlichen mindestens 70 Leistungspunkte können durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an medien- und kommunikationspraktischen Kursen erbracht werden. Zudem müssen in den nach Satz 2 erforderlichen mindestens 70 Leistungspunkten Grundlagenkenntnisse in den fachlich relevanten empirischen Forschungsmethoden (Erhebungsmethoden und Auswertungsverfahren/Statistik) im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten nachgewiesen werden, von denen maximal 10 Leistungspunkte durch die erfolgreiche Teilnahme an empirischen Projekt-/Forschungsseminaren oder durch eine empirische Bachelorarbeit nachgewiesen werden dürfen. Mindestens 5 Leistungspunkte müssen im Bereich Statistik nachgewiesen werden. Kurse, die allgemein wissenschaftliches Arbeiten vermitteln, werden nicht anerkannt. Die Leistungspunkte müssen eindeutig über das Zeugnis oder ein Transcript of Records nachgewiesen werden und nachvollziehbar in der Übersicht über die erworbenen Kenntnisse in der Kommunikationswissenschaft und in den Methoden der empirischen Sozialforschung aufgelistet werden und sich aus dem zugehörigen Modulhandbuch oder aus entsprechenden Lehr-

veranstaltungsbeschreibungen ergeben. Die Entscheidung über Einschlägigkeit und Passgenauigkeit fällt die Auswahlkommission auf Grundlage der von den Bewerber*innen eingereichten Unterlagen.

- (2) Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (3) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (4) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Strategische Kommunikation, wenn sie/er eine Prüfungsleistung aus dem Studiengang „Master of Arts“ im Fach Strategische Kommunikation oder in einem gemäß § 4 Abs. 1 einschlägigen Fach eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Auswahlkommission stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis oder das Transcript of Records (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 4 Absatz 1 entsprechende Note ausweist.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Strategische Kommunikation, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, nicht die im Rahmen der Zulassungsbeschränkung für diesen Studiengang bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Strategische Kommunikation, die nach § 4 die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber nach der im Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 ausgewiesenen Note getroffen.
- (3) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem besten Wert der im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 ausgewiesenen Note zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (4) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 4 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 4 eingereicht oder hochgeladen

und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Strategische Kommunikation an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Februar 2020 (AB Uni 05/2020, S. 332 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 6) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. Januar 2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 22. Februar.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s
